

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die MENEKS Reparaturkostenversicherung Easy

(AVB RKV Easy 08-2021men)

Risikoträger: ELEMENT Insurance AG

Inhalt

Präambel.....	4
Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Reparaturkostenversicherung?	5
A-1 Was ist versicherbar?	5
A-2 Was ist versichert?	5
A-2.1 Versicherungsfall	5
A-2.2 Versicherte Teile.....	6
A-2.3 Bei Wohnmobilen zusätzlich versicherte Teile	7
A-3 Was und bis zu welcher Höhe leisten wir?	7
A-3.1 Erstattung der Reparaturkosten	7
A-3.2 Höchstdeckungssummen pro Versicherungsfall	8
A-3.3 Werkstattbindung	8
A-4 Welche Leistungsausschlüsse gibt es?.....	8
A-4.1 Ausgeschlossene Schäden.....	8
A-4.2 Ausgeschlossene Teile	9
A-5 Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung abtretbar?	9
A-6 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?	10
A-7 Welche Obliegenheiten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalls?.....	10
A-7.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungsobliegenheiten.....	10
A-7.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	11
A-8 Wann ist die Versicherungsleistung fällig?	11
A-9 Selbstbeteiligung.....	11
A-9 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?	11
A-10 Wann sind wir aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?	12
A-10.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	12
A-10.2 Arglistige Täuschung.....	12
Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?.....	13
B-1 Wann beginnt die Versicherung?	13
B-2 Wartezeit	13
B-3 Was haben Sie bei der Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu beachten?	13
B-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags.....	13
B-3.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags	13
B-3.3 Fehlgeschlagener Lastschriftzug.....	14
B-4 Was haben Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge zu beachten?.....	14
B-4.1 Fälligkeit der Folgebeiträge	14
B-4.2 Verzug und Schadensersatz	14
B-4.3 Mahnung.....	14
B-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung	14

B-4.5 Kündigung nach Mahnung 14

B-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung 14

B-4.7 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug 15

B-5 Wann endet die Versicherung? Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die
Versicherung kündigen? 15

 B-5.1 Laufzeit und Ende des Versicherungsvertrages, Veräußerung des Fahrzeugs, Wegfall des
 versicherten Interesses 15

 B-5.2 Kündigung 16

Teil C – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten? 17

C-1 Was gilt bei Mehrfachversicherung? 17

C-2 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift
ändert? 17

 C-2.1 Form, zuständige Stelle 17

 C-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung 17

 C-2.3 Verjährung 17

C-3 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar? 18

 C-3.1 Klagen gegen uns 18

 C-3.2 Klagen gegen Sie 18

 C-3.3 Anzuwendendes Recht 18

Präambel

Sie haben sich für die MENEKS Reparaturkostenversicherung entschieden. Dabei handelt es sich um eine Sachversicherung. Versichertes Interesse ist Ihr Sacherhaltungs- bzw. Sachersatzinteresse an den nachfolgend bezeichneten versicherten Teilen des in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs.

Versicherer dieses Produkts sind wir, die ELEMENT Insurance AG („ELEMENT“). Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner und Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsvertrag wurde Ihnen über unseren Kooperationspartner, die MENEKS next GmbH („MENEKS“), vermittelt. MENEKS ist ein gemäß § 34 d Abs. 7 GewO von der Erlaubnis befreiter (gebundener) Versicherungsvertreter von ELEMENT. Wir haben MENEKS über die Vermittlungstätigkeit hinaus mit der Durchführung weiterer Dienstleistungen beauftragt. U.a. übernimmt MENEKS für uns die Schadenregulierung. Deshalb ist die

MENEKS next GmbH, Elchinger Str. 20, 89275 Elchingen

Telefon: 07308 4044500 E-Mail: service@meneks-next.de

in diesen Bedingungen an manchen Stellen als Ihr unmittelbarer Ansprechpartner genannt.

Zur Erfüllung der Vermittlungstätigkeit bedient sich MENEKS weiterer Untervermittler, die für sie ebenfalls als Handels-/Versicherungsvertreter im Sinne von §§ 84, 92 HGB; 59 ff. VVG tätig werden.

Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Reparaturkostenversicherung?**A-1 Was ist versicherbar?**

(1) Versicherbar sind – soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt – ausschließlich die unter A-2.2 aufgeführten Teile von serienmäßigen Gebrauchtfahrzeugen der Kfz-Art PKW (wie z. B. Kombi, Offroad/SUV) sowie die unter A-2.2 und A-2.3 aufgeführten Teile von Wohnmobilen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- in der Bundesrepublik Deutschland angemeldet sind und
- eine maximal technisch zulässige Gesamtmasse von 3,5 t nicht überschreiten.

Gebrauchtfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrzeuge, bei denen zum Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns (siehe B-1) die Herstellergarantie abgelaufen ist.

(2) Nicht versicherbar sind die folgenden Fahrzeuge:

- Baustellenfahrzeuge
- Kurierdienstfahrzeuge
- Fahrzeuge, die mindestens zeitweilig für den gewerblichen Personentransport genutzt werden
- Fahrzeuge, die gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet werden
- Einsatzfahrzeuge (beispielsweise Rettungswagen, Streifenwagen, Feuerwehrfahrzeuge)
- Gasfahrzeuge
- Fahrschulfahrzeuge
- spezialangefertigte Fahrzeuge
- Fahrzeuge, die für Rennen, Rallyes, Schrittmacherdienst, Geschwindigkeitstests oder zu jeglichem anderen Wettbewerb benutzt werden.

A-2 Was ist versichert?**A-2.1 Versicherungsfall**

(1) Versichert sind nur die unter A-2.2 einzeln aufgeführten Teile des im Versicherungsschein angegebenen Gebrauchtfahrzeugs und die unter A-2.3 einzeln aufgeführten zusätzlichen Teile von Wohnmobilen. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn eines der versicherten Teile innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer unmittelbar, d. h. nicht infolge des Einflusses nicht versicherter Teile oder Umstände, seine Funktionsfähigkeit verliert („Schaden“).

(2) Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eines der unter A.2.2 abschließend aufgeführten serienmäßigen Teile des im Antrag näher bezeichneten Personenkraftwagens innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert (Schaden). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

(3) Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend, d. h. für einen Zeitraum von max. sechs zusammenhängenden Wochen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht für diesen Zeitraum darüber hinausgehend Versicherungsschutz innerhalb der Grenzen des geographischen Europas. Eignet sich ein Schaden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Grenzen des geographischen Europas und ist der vorgenannte Zeitraum von sechs Wochen überschritten, besteht dafür kein Versicherungsschutz.

A-2.2 Versicherte Teile

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf alle folgend aufgeführten serienmäßigen mechanischen und elektrischen Teile des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs. Die unter A-4.2 bezeichneten Teile sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Motor	Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, (Zahnriemen mit Spannrolle bis 6 Jahre ab Erstzulassung), Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Ölstandsensoren und Schwung-/Antriebsscheibe mit Zahnkranz;
Schalt- und Automatikgetriebe	Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler und Steuergerät des Automatikgetriebes;
Achsen-/Verteilergetriebe	Getriebegehäuse (Front- oder Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile;
Kraftübertragungswellen	Kardanwelle, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke; von der Antischlupfregelung: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Radlager;
Lenkung	Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen und elektronischen Bauteilen, Elektrischer Servomotor;
Bremsen	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremssattel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler, Lenkwinkelsensor, Querbeschleunigungssensor;
Kraftstoffanlage	Elektronische Einspritzanlage: Luftmassenmesser, Drosselklappeneinheit, elektronisches Motorsteuergerät, Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Hochdruckpumpe, Raildrucksensor, Turbolader;
Elektrische Anlage	Generator, Anlasser, elektronische Zündanlage: Verteiler, Zündspule und Zündkabel, Vorglührelais, und von der Klimaanlage Kompressor, Kondensator mit Lüftermotor und Verdampfer, Wischermotoren, Gebläsemotor, Scheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden);
Komfortelektrik	Elektrischer Fensterheber: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), elektrische Motoren, Steuergerät (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen); Elektrisches Schiebedach: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), Steuergerät (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen), elektrische Motoren;
Abgasanlage	Zentralverriegelung: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), elektrische Motoren, ZV-Steuergerät (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen), Magnetspulen sowie Türschlösser;
Abgasanlage	Lambda-Sonde, NOX-Sensor;
Sicherheitssystem	Gurtstraffer mit Kabelsatz, Airbag-Steuergerät, Airbag-Sensormatte, Airbag-Wickelfeder, Fahrer-Airbag, Beifahrer-Airbag, Side-Airbag, Window-Airbag;

Kühlsystem

Wasserkühler, Heizungskühler, Thermostat und Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermostalter.

A-2.3 Bei Wohnmobilen zusätzlich versicherte Teile

Bei Wohnmobilen sind, zusätzlich zu den unter A-2.2 aufgeführten Teilen, die mit Gas in Berührung stehenden Teile folgender Aggregate versichert:

- Heizung
- Kühlschrank
- Warmwasser-Boiler
- Herd

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die ordnungsgemäße Wartung der Geräte laut Herstellervorschrift.

A-3 Was und bis zu welcher Höhe leisten wir?

A-3.1 Erstattung der Reparaturkosten

(1) Liegt ein Versicherungsfall im Sinne von A-2.1 vor, erstatten wir Ihnen die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Lohn- und Materialkosten („Reparaturkosten“) der in einer Kfz-Meister-Werkstatt vorgenommenen Reparatur des betroffenen funktionsunfähigen versicherten Teiles. Die Erstattung der Reparaturkosten pro Versicherungsfall erfolgt dabei maximal bis zu den unter A-3.2 aufgeführten Höchstdeckungssummen.

Bitte beachten Sie, dass wir über die gesamte Versicherungslaufzeit hinweg insgesamt Versicherungsleistungen nur bis zur Höhe des Tageswertes des im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs bei Eintritt des zuletzt eingetretenen Versicherungsfalles erbringen. D. h. auch bei mehreren Versicherungsfällen zahlen wir aus dieser Versicherung insgesamt nicht mehr als den Tageswert des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs im Zeitpunkt des zuletzt eingetretenen Versicherungsfalles.

Für die Ermittlung des Tageswertes des Fahrzeugs wird stets die Grundausstattung gemäß Schwacke-Liste des betreffenden Fahrzeugtyps ohne Sonderausstattung am Schadentag (ohne Berücksichtigung des eingetretenen Schadens) zugrunde gelegt. Folglich wirken sich Sonderausstattungen des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs auf den Tageswert im Sinne dieser Bedingungen nicht aus. Ist für das Fahrzeug kein Schwacke-Wert zu ermitteln, ist auf den zum Schadentag unter marktüblichen Umständen erzielbaren Marktpreis für den betreffenden Fahrzeugtyp ohne Sonderausstattung (gemeiner Wert) abzustellen.

(2) Die Erstattung der Reparaturkosten für die in A-2.2 oder A-2.3 vereinbarten Teile bei Eintritt eines Versicherungsfalles erfolgt stets auf Bruttobasis. Sowohl bei den Lohn- als auch bei den Materialkosten erfolgt die Erstattung dementsprechend mit Berücksichtigung der Umsatzsteuer. Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Fette, Hydraulikflüssigkeit, Ölfilter und Frostschutzmittel, werden nicht erstattet.

(3.) Die Erstattung der Lohnkosten erfolgt nach den Arbeitszeitwerten des Fahrzeugherstellers inkl. Umsatzsteuer. Garantiebedingte Materialkosten werden ohne zusätzlichen Aufschlag entsprechend der UPE (unverbindliche Preisempfehlung) des jeweiligen Herstellers erstattet. Die Regelungen in A-3.2 bleiben hiervon unberührt.

(4) Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer üblicherweise einzubauenden Austauschereinheit, gilt Folgendes: Wir erstatten die Kosten für eine Austauschereinheit, wie sie üblicherweise eingebaut wird. In diesen Kosten sind auch die Kosten für den Ein- und Ausbau der Austauschereinheit enthalten. Auch in diesem Fall findet die Ziffer A-3.2 Anwendung.

A-3.2 Höchstdeckungssummen pro Versicherungsfall

(1) Erstattet werden pro Versicherungsfall die Reparaturkosten nach Maßgabe der nachfolgenden Leistungstabelle, beschränkt auf die in A-3.2 Absatz (2) und Absatz (3) genannten Höchstdeckungssummen.

Laufleistung		Erstattung der Materialkosten	Erstattung der Lohnkosten
Bis	50.000 km	100 %	100 %
bis	60.000 km	90 %	100 %
bis	70.000 km	80 %	100 %
bis	80.000 km	70 %	100 %
bis	90.000 km	60 %	100 %
bis	100.000 km	50 %	100 %
über	100.000 km	40 %	100 %

(2) Die Erstattung der Reparaturkosten ist pro Versicherungsfall begrenzt auf maximal 5.000 € (brutto).

(3) Sofern das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt eine Laufleistung von mehr als 150.000 km erreicht hat oder der Tag der Erstzulassung bei Schadeneintritt länger als sieben Jahre zurück liegt, so ist die Entschädigungsleistung auf maximal 2.000 € (brutto) je Schadenfall begrenzt. Wenn das versicherte Fahrzeug als Kleintransporter bis 3,5 t zugelassen ist, ist die Entschädigungsleistung bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen je Schadenfall auf maximal 1.500 € (brutto) begrenzt.

A-3.3 Werkstattbindung

Sie informieren MENEKS im Schadenfall. MENEKS erteilt anschließend die Reparaturfreigabe verbunden mit einem Reparaturauftrag an eine von MENEKS ausgewählte Kfz-Meisterwerkstatt.

Werden Reparaturen ohne vorherige Schadenmeldung bzw. ohne einen Reparaturauftrag von MENEKS durch eine nicht von MENEKS ausgewählte Kfz-Meisterwerkstatt ausgeführt oder entgegen der Reparaturfreigabe durch MENEKS durchgeführt, kann dies zu unserer vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit führen.

Die hier aufgeführten Obliegenheiten im Schadenfall sind in A-7.1.2 (5) ebenfalls geregelt. Die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung sind in A-7.2 geregelt.

A-4 Welche Leistungsausschlüsse gibt es?

A-4.1 Ausgeschlossene Schäden

Bitte beachten Sie, dass wir die Erstattung der Reparaturkosten (A-3.1) nicht für solche Schäden übernehmen, die

- a) durch einen Unfall (ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis) verursacht worden sind;
- b) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Überspannung, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion verursacht worden sind;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie verursacht worden sind;
- d) durch einen Tierbiss, Undichtigkeiten, Wassereintrich oder Frost verursacht worden sind;
- e) Ihnen bei Abschluss der Versicherung aufgrund des Übergabeprotokolls oder des Kaufvertrags oder durch andere Umstände positiv bekannt waren oder infolge grober Fahrlässigkeit verborgen geblieben sind;
- f) durch Mängel verursacht wurden, die bei Versicherungsbeginn bereits vorhanden bzw. angelegt waren;
- g) durch eine unsachgemäße Behandlung des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs (z. B. Überschreiten der zulässigen Achs- und Anhängelasten) oder unter Missachtung der Betriebsanleitung (z. B. Überdrehen des Motors, Verschalten) verursacht worden sind;

- h) durch Nutzung des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verursacht worden sind, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (damit sind legale wie illegale Straßenrennen gleichermaßen gemeint); dasselbe gilt für Schäden, die mit den vorgenannten Fahrveranstaltungen und Übungsfahrten im Zusammenhang stehen;
- i) durch gelöste oder abgescherte Schrauben und Nieten verursacht worden sind;
- j) durch Ölschlamm oder verstopfte Kanäle, Siebe oder Filter oder durch Kabel- und Leitungsschäden aller Art verursacht worden sind;
- k) durch Überhitzung, örtliche Verschmorung oder Abschmelzung verursacht worden sind;
- l) durch Fremdpartikel am Turbolader verursacht worden sind;
- m) durch Dichtungsschäden (ausgenommen Schäden der Zylinderkopfdichtung) verursacht worden sind;
- n) Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche verursachen;
- o) an Motoren und Aggregaten vorliegen, deren Antrieb mit Gas, Biodiesel, Hybrid oder Wasserstoff erfolgt;
- p) im Kraftstoffsystem oder durch Verkokungen entstehen;
- q) an Fahrzeugen entstehen, die auch nur zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet werden oder das Fahrzeug an einen wechselnden Personenkreis vermietet wird;
- r) dadurch entstehen, weil die ordnungsgemäße Wartung der Geräte gemäß Herstellervorschrift nicht eingehalten wurde.

Es erfolgt zudem keine Leistung, sofern am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen vorgenommen und ein Defekt oder Austausch nicht unverzüglich gemeldet wurde.

A-4.2 Ausgeschlossene Teile

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Teile, die in der Beschaffenheit, die sie bei Schadeneintritt haben, nicht vom Hersteller genehmigt bzw. genehmigungsfähig sind (z. B. Veränderungen durch herstellerfremdes Zubehör oder Tuning);
- b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges oder der Geräte vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind (z. B. Zündkerzen, -stecker, Glühkerzen und Kupplung);
- c) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen (auch Auswuchten der Räder); Wischerblätter;
- d) Hochvoltbatterien bei Elektro- und Hybrid-Fahrzeugen;
- e) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen
- f) Nicht werkseitig eingebaute Teile wie Radio-/Kassetten-/CD-Spieler, CD-Wechsler, Unterhaltungselektronik, Navigationssysteme, Telefon und Freisprecheinrichtung, Audio- und Videosysteme, sämtliche Datenträger (z.B. DVD, CD-Rom);
- g) Lack- und Korrosionsschäden;
- h) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, sowie Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie treten im ursächlichen Zusammenhang mit einem versicherten Schaden auf;
- i) die nicht metallischen Innenteile bei Automatikgetrieben sowie jede Art von Kupplungslamellen (auch bei Differenzialsperren), Bremsbänder und Steuerungselemente.

A-5 Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung abtretbar?

Der Anspruch auf die Versicherungsleistung ist ohne unsere vorherige Zustimmung, die in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erteilt werden muss, nicht abtretbar.

A-6 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?

Soweit Ihnen gegenüber für einen Schaden (A-2.1) ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag leistungs- oder schadensersatzpflichtig ist, sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wir leisten den Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen nur subsidiär (nachrangig). Bestehen in Ansehung desselben Schadens auch Leistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

A-7 Welche Obliegenheiten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalls?**A-7.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungsobligationen**

Bei Eintritt eines Schadens treffen Sie die folgenden Obliegenheiten:

A-7.1.1 Anzeigeobligation

Sie müssen MENEKS oder uns einen versicherten Schaden innerhalb einer Woche in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzeigen.

A-7.1.2 Aufklärungsobligationen

(1) Bis zur Reparaturfreigabe durch MENEKS oder uns dürfen Sie keine Veränderungen an den versicherten Teilen vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Auf das Verlangen von MENEKS oder unser Verlangen hin sind Sie verpflichtet, defekte ausgebaute Teile zur Begutachtung einzusenden und bis zur endgültigen Klärung des Schadensfalls aufzubewahren. MENEKS oder wir werden bei Bedarf insoweit auf Sie zukommen und Ihnen in Textform mitteilen, welche Teile einzusenden und aufzubewahren sind. Die Kosten für die Verpackung und Einsendung der Teile erstatten wir Ihnen, wenn ein gedeckter Versicherungsfall vorliegt.

(3) Auf das Verlangen von MENEKS oder unser Verlangen hin haben Sie uns weiter eine Besichtigung des Fahrzeugs vor Ort oder eine Probefahrt mit dem Fahrzeug zu ermöglichen, bevor der Reparaturauftrag erteilt wird. MENEKS oder wir werden mit Ihnen im Bedarfsfall einen Termin zur Besichtigung oder Probefahrt abstimmen.

(4) Sie müssen weiter alles tun, was zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen insbesondere

- a) MENEKS oder uns gegenüber auf Verlangen darlegen und nachweisen, dass an dem im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten (einschließlich der Inspektion des Klimaanlage- systems sowie Wasser-, Frostschutz- und Ölwechseln) in einer Kfz-Meisterwerkstatt nach Herstellervorschrift ausgeführt wurden. Die Inspektion und Wartung ist bei dem vom Fahrzeughersteller vorgegebenen Kilometerstand durchzuführen und darf nicht mehr als 1.000 km bzw. nicht mehr als vier Wochen überzogen werden.
- b) MENEKS oder uns auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen, ob Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen desselben vorgenommen wurden, ob sie einen Defekt am Kilometerzähler kennen und/oder der Kilometerzähler ausgetauscht wurde. Bejahendenfalls ist uns der jeweilige Kilometerstand anzugeben, an dem die Beeinflussung, der Defekt oder der Austausch erfolgt ist;
- c) MENEKS oder uns auf Verlangen in Textform bestätigen, dass Vorschäden und erkennbar reparaturbedürftige Teile an dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug stets fachgerecht in einer Kfz-Meisterwerkstatt repariert worden sind;

- d) MENEKS oder uns auf Verlangen in Textform bestätigen, dass für das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug ausschließlich geeignete Betriebs- und Schmierstoffe verwendet worden sind; und
- e) MENEKS oder uns auf Verlangen in Textform bestätigen, dass Rückrufaktionen des Herstellers, von denen das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug betroffen war, wahrgenommen worden sind.

(5) Sie sind nicht berechtigt einen Reparaturauftrag im Namen von MENEKS oder in unserem Namen zu erteilen. MENEKS erteilt die Reparaturfreigabe mit einem Reparaturauftrag an die von MENEKS ausgewählte Kfz-Meisterwerkstatt.

(6) Bei Schäden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb des geographischen Europas eintreten, sind Sie verpflichtet, vor Beginn der Reparatur MENEKS von dem Schadenfall zu verständigen und mit MENEKS den Reparaturumfang und die ausführende Kfz-Meisterwerkstatt abzustimmen.

A-7.1.3 Schadenminderungsobliegenheit

Bei Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie die Weisungen von MENEKS oder uns, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

A-7.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie im Schadenfall vorsätzlich eine der in A-7.1.1 bis 7.1.3 genannten Obliegenheiten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform hingewiesen haben. Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

A-8 Wann ist die Versicherungsleistung fällig?

Die Versicherungsleistung ist fällig binnen zwei Wochen nach Eingang der Reparaturrechnung bei MENEKS, sofern die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Versicherungsleistung notwendigen Erhebungen bereits abgeschlossen sind, ansonsten mit Abschluss der Erhebungen.

A-9 Selbstbeteiligung

Sie beteiligen sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 100 €.

A-9 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?

Schadenermittlungskosten, d. h. Kosten, die Ihnen durch die Ermittlung und Feststellung des zu ersetzenden Schadens entstehen, erstatten wir nur dann, wenn ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Versicherungsfall vorliegt. Die Kosten für

Sachverständigengutachten, die Sie zur Feststellung eines Schadens oder zur Höhe der Reparaturkosten in Auftrag gegeben haben, erstatten wir nur dann, wenn wir oder die MENEKS Sie zuvor zur Beauftragung des Sachverständigen aufgefordert haben oder dazu vertraglich verpflichtet sind und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Versicherungsfall vorliegt. Die Erstattung ist begrenzt auf einen Betrag von 750 € pro gedecktem Versicherungsfall.

A-10 Wann sind wir aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?

A-10.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

(1) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

(2) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A-10.2 Arglistige Täuschung

Wir sind zudem leistungsfrei, wenn Sie uns oder MENEKS arglistig über Tatsachen, die für die Annahme eines Versicherungsfalls oder die Höhe der Versicherungsleistung von Bedeutung sind, getäuscht haben oder zu täuschen versucht haben.

Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**B-1 Wann beginnt die Versicherung?**

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag mit uns wirksam zustande gekommen ist (i. d. R. mit Zugang des Versicherungsscheins), an dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor dem Tag, an dem das Fahrzeug auf Sie zugelassen oder umgemeldet wird.

(2) Besteht für Ihr Fahrzeug noch eine Herstellergarantie, so beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag, der auf den Ablauf der Herstellergarantie folgt.

(3) Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe B-3 und B-4).

B-2 Wartezeit

Sollte für das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug zum Zeitpunkt des Abschlusses keine Herstellergarantie oder Meneks System-Garantie bestehen, gilt Versicherungsschutz nur für Schäden, die frühestens 30 Tage nach Vertragsbeginn eingetreten sind.

B-3 Was haben Sie bei der Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu beachten?**B-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

(1) Der erste Beitrag ist an uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags mit Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

(2) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Erst- oder Einmalbeitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Erst- oder Einmalbeitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Erst- oder Einmalbeitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

(3) Konnten wir den fälligen Erst- oder Einmalbeitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

B-3.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

(1) Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt verlangen wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr in Höhe von 20 €. Die Höhe der Geschäftsgebühr haben wir auf Basis von pauschalen Annahmen bestimmt. Die Beweislast für die Angemessenheit der Geschäftsgebühr tragen wir. Haben wir im Streitfall den Nachweis der generellen Angemessenheit erbracht, liegt es an Ihnen, nachzuweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem konkreten Einzelfall gar nicht oder nur teilweise nicht zutreffen und die Geschäftsgebühr deshalb im Einzelfall niedriger liegen muss. Wird der Nachweis geführt, wird keine oder nur eine entsprechend reduzierte Geschäftsgebühr erhoben.

(2) Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt und tritt bis zur Zahlung des Einmalbeitrags ein Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Diese Leistungsfreiheit tritt aber nur ein, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz erst für Versicherungsfälle, die nach der Zahlung eintreten. Wir sind nur dann leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hingewiesen haben.

B-3.3 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

(1) Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

(2) Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, uns den ausstehenden Beitrag selbst zu übermitteln.

(3) Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug stellen wir Ihnen in Rechnung.

B-4 Was haben Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge zu beachten?

B-4.1 Fälligkeit der Folgebeiträge

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats- oder zu Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben. Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B-4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

B-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach B-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B-4.7 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

(1) Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

(2) Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, uns den ausstehenden Beitrag selbst zu übermitteln.

(3) Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug stellen wir Ihnen in Rechnung.

B-5 Wann endet die Versicherung? Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die Versicherung kündigen?**B-5.1 Laufzeit und Ende des Versicherungsvertrages, Veräußerung des Fahrzeugs, Wegfall des versicherten Interesses**

(1) Die Laufzeit Ihrer Versicherung beträgt ein, zwei oder drei Jahre. Welche Laufzeit bei Ihrem Vertrag vereinbart ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Versicherungsperiode umfasst stets ein Jahr. Der Vertrag endet an dem im Versicherungsschein angegebenen Ablaufdatum (24 Uhr).

(2) Abweichend von Absatz 1 endet der Vertrag automatisch mit der Veräußerung (dem Verkauf) des versicherten Fahrzeugs durch Sie; dies gilt nicht für die Fälle, in denen der Beitrag für die gesamte Vertragslaufzeit (Einmalbeitrag) zum Zeitpunkt der Veräußerung bereits vollständig bezahlt ist. Wir müssen die Veräußerung erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

Der Beitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung zu. Eine Erstattung etwaiger Beitragsguthaben erfolgt an Sie.

Sie müssen die Veräußerung auf unser Verlangen durch Vorlage entsprechender Dokumente nachweisen.

(3) Für den Fall, dass der Beitrag für die gesamte Vertragslaufzeit (Einmalbeitrag) zum Zeitpunkt der Veräußerung (des Verkaufs) durch Sie bereits vollständig bezahlt ist, stehen die Rechte/Ansprüche aus diesem Vertrag dem Erwerber (= neuer Eigentümer des versicherten Fahrzeugs) zu („Versicherung für Rechnung wen es angeht“).

Der Erwerber kann nur dann über seine Rechte verfügen und diese gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist und seine Eigentümerstellung durch Vorlage des Kaufvertrages zwischen ihm und Ihnen (= Versicherungsnehmer und Veräußerer) nachweist. Soweit in diesem Vertrag Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind ab dem Zeitpunkt der Veräußerung auch die Kenntnis und das Verhalten des Erwerbers zu berücksichtigen.

(4) Fällt das versicherte Interesse dadurch weg, dass das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat, oder der Vertrag über den Verkauf des im Versicherungsschein genannten Gebrauchtfahrzeugs zwischen dem diesen Vertrag vermittelnden Händler und Ihnen (= Versicherungsnehmer) rückabgewickelt wird, endet der Vertrag, sobald uns in Textform nachvollziehbar begründet und auf Verlangen nachgewiesen wurde, dass und warum das versicherte Interesse weggefallen ist.

Der Beitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung zu. Eine Erstattung etwaiger Beitragsguthaben erfolgt an Sie, es sei denn, das versicherte Interesse fällt nach der Veräußerung des Fahrzeugs durch Sie weg, wir haben Kenntnis hiervon und der Erwerber ist im Besitz des Versicherungsscheins und weist seine Eigentümerstellung durch Vorlage des Kaufvertrages zwischen ihm und Ihnen (= Versicherungsnehmer und Veräußerer) nach.

B-5.2 Kündigung

B-5.2.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens jedoch zum vereinbarten Ablauf mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung durch uns wird nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens drei Monate vor dem Kündigungstermin zugegangen ist.

B-5.2.2 Kündigung im Schadenfall

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung von uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

B-5.2.3 Außerordentliche Kündigung

Der Versicherungsvertrag kann von jeder Vertragspartei außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund in Textform zugegangen sein. Mit Zugang der Kündigung endet Ihr Versicherungsschutz.

Teil C – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?

C-1 Was gilt bei Mehrfachversicherung?

(1) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das versicherte Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung(en) zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

(2) Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem uns Ihre Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht. Der Beitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Aufhebungsverlangens zu.

C-2 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?

C-2.1 Form, zuständige Stelle

(1) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns oder der MENEKS gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Erklärungen und Anzeigen sind an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständige bezeichnete Stelle zu richten. Soweit in diesen Versicherungsbedingungen die MENEKS als Adressat genannt ist, können Sie Erklärungen und Anzeigen auch unmittelbar an die MENEKS richten.

C-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

C-2.3 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

C-3 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?**C-3.1 Klagen gegen uns**

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von uns.

(2) Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

C-3.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

C-3.3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.